

Amtsblatt

Nummer 23
67. Jahrgang
Montag, 6. Juni 2011
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 23. Mai 2011 (Az. 02341/2010 - 01) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau des Parkhauses auf dem Anwesen Regensburg, St.-Peters-Weg 15, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nrn. 978 und 979.

Das bestehende Parkhaus St.-Peters-Weg mit einer Kapazität von 450 Stellplätzen soll abgebrochen und durch den nunmehr genehmigten Neubau ersetzt werden.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines sechsgeschossigen, öffentlichen Parkierungsgebäudes mit 565 Pkw-Stellplätzen, dessen Zu- und Ausfahrten sich am St.-Peters-Weg befinden. Die Zufahrt ist im südöstlichen Gebäudebereich und die Ausfahrt im südwestlichen Gebäudebereich jeweils im Erdgeschoss vorgesehen. Das Gebäude selbst weist eine Breite von 52,84 m bzw. 45,63 m und eine Länge von 61,35 m bzw. 75,12 m auf. Im Innenbereich werden zwei Höfe ausgebildet.

An der Nordseite des Gebäudes soll im Zwischengeschoss eine Gaststätte (Cafe, Schankwirtschaft mit Imbissabgabe) mit einer Gastraumfläche von 29,30 m² entstehen. Die für diese Nutzung erforderlichen Stellplätze nach der städtischen Garagen- und Stellplatzsatzung werden in dem Parkhaus nachgewiesen.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen vor der südlichen und westlichen Außenwand und in Teilbereichen vor der östlichen und nördlichen Außenwand wurden Abweichungen erteilt. Die Abweichungen konnten gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der

Abstandsflächenvorschriften und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Eigentümer der direkt angrenzenden Nachbargrundstücke haben dem Bauvorhaben durch ihre Unterschriften auf den Bauvorlagen zugestimmt.

Die Einhaltung der zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 23. Mai 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 25. Mai 2011

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Regensburg „Theater Regensburg“ vom 25. Mai 2011

Aufgrund Art. 89 Abs. 3 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Regensburg „Theater Regensburg“ vom 29. April 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 1999 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 4 werden „500.000,- DM“ ersetzt durch „255.645,94 Euro“.
3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Dem „Theater Regensburg“ wird nach Art. 89 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung die Aufgabe übertragen, ein Theater mit den Häusern
 - „Theater am Bismarckplatz“,
 - „Theater am Haidplatz“ und
 - „Velodrom“

mit Schauspiel, Oper, Operette/Musical, Ballett und Kinder- und Jugendtheater zu betreiben sowie ein

- Sinfonieorchester unter der Bezeichnung „Philharmonisches Orchester Regensburg“

zu unterhalten.

- (2) Das Unternehmen kann sich nach Art. 89 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.“

4. In § 3 Nr. 1 und Nr. 2 wird das Zeichen „-“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

5. In § 4 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende neue Fassung:

„(2) Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg. Im Fall der Verhinderung wird der Oberbürger-

meister/die Oberbürgermeisterin durch seine/ihre Stellvertretung im Sinne der Gemeindeordnung vertreten.

- (3) Die weiteren acht Mitglieder sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Stadtrat der Stadt Regensburg bestellt.

- (4) Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlzeit des Stadtrats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens
- Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt
- Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.“

6. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden nach „Der Finanzreferent“ „/Die Finanzreferentin“, nach „der Kulturreferent“ „/die Kulturreferentin“ und nach „der“ „/die“ eingefügt. Satz 2 beginnt statt mit „Der Vorsitzende“ mit „Der/Die Vorsitzende“.

7. In § 4 Absatz 6 treten an die Stelle von „100,- DM“ „50,- Euro“ und an die Stelle von „60,- DM“ „30,- Euro“.

8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach „des“ „/der“ eingefügt. In Satz 3 wird nach „der“ „/die“ eingefügt.

9. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. Die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Im Einzelfall kann statt der Aufnahme der Sitzungs-

derschrift ein gesondertes Verschlussprotokoll gefertigt werden, das ausschließlich beim/bei der Vorsitzenden verwahrt wird; jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Einsicht in das Verschlussprotokoll verlangen. Dritten wird keine Einsichtnahme in die Niederschrift gewährt; über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende.“

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. die Vorstandsordnung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung, die Regelung deren Dienstverhältnisse sowie die Ausstattung designierter Vorstandsmitglieder mit Rechten,
 3. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte,
 6. die Beteiligung des Unternehmens an anderen Unternehmen (§ 2 Absatz 2),
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers und die Auftragserteilung an den Abschlussprüfer,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 10), die Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands,
 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Absatz 1) übertragenen Aufgaben.

- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet darüber hinaus über
 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens

jedoch den Betrag von Euro 75.000,- übersteigen;

2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von Euro 75.000,- übersteigen;

3. Verfügungen über
 - bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie immaterielle Vermögensgegenstände und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 75.000,- überschreitet
 - Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Darlehen;

4. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 75.000,- übersteigt;

6. Erlass von Forderungen, wenn der Erlass im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,- übersteigt;

7. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als Euro 50.000,- beträgt;

8. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von nichtkünstlerischem Personal, soweit nicht im Stellenplan vorgesehen.

- (5) Den Mitgliedern des Vorstands gegenüber vertritt der Verwaltungsrat, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

- (6) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Stadt Regensburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (7) Der Stadtrat der Stadt Regensburg kann dem Verwaltungsrat in folgenden Fällen eine Weisung erteilen:
 1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

2. Feststellung des Jahresabschlusses (§10), Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands,

3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Absatz 1) übertragenen Aufgaben,
4. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte.

- (8) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden handeln; er hat den Verwaltungsrat bei der nächsten Sitzung die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.“

11. In § 8 wird der Absatz 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Der Verwaltungsrat kann einen/eine Verhinderungsvertreter/Verhinderungsvertreterin bestellen.“

12. Der bisherige Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen; die Vorstandsmitglieder sind hierbei alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands können im Einzelfall Befugnisse übertragen.“

13. § 8 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
„(4) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.“

14. In § 9 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Aufforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Im Übrigen hat der Vorstand den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten.“

15. Die Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5. Im Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Halbsatz eingefügt:

„; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.“

16. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird „6“ durch „sechs“ ersetzt.

17. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird „Abs. 3“ durch „Absatz 3“ und in Satz 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

18. In § 11 wird im Klammerzusatz „01.09.-31.08.“ durch „1. September bis 31. August“ ersetzt.

Regensburg, den 25. Mai 2011

Gerhard Weber
Bürgermeister

§ 2

Diese Unternehmenssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg in Kraft.

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45

93055 Regensburg

Telefon 0941/7961-181

Fax 0941/7961-112

E-Mail:

stadtbau@stadtbau-regensburg.de,

beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:

Vilsstraße 12 + 24

Submission: 28.06.2011

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

Erneuerung der Aufzugsanlagen
DIN 18 385

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 27.05.2011

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8 + 10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden

Auftrag zu vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

Berichtigung zu Vergabeverfahren

Nr. 11 A 083

Alte Bezeichnung:

11 A 083 – Neuverfilmung der Negative im Archivstandard auf Microfilm

Neue Bezeichnung:

11 A 083 – Digitalisierung und Neuverfilmung der Negative im Archivstandard auf Microfilm

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung:

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs.3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de.

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629,

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.